



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

266

Arbeit mit Kindern in Winzerla

266

Kreditbeschluss

266

Eigenbetrieb „Kultur und Marketing Jena“

267

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen

268

Zertifizierung des Jenaer Stadtwaldes als nachweisbarer Beleg einer qualifizierten, nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes – PEFC als Marktinstrument und Marktchance

269

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

270

Erwiderung an das Thür. Landesverwaltungsamt zu Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

270

Straßenbahn Jena Ost

270

Öffentliche Bekanntmachungen

271

Widmung von Straßen in Zwätzen-Nord

271

Konstituierende Sitzung des Stadtrates Jena

272

Öffentliche Ausschreibungen

272

Sanierung Volkshaus Jena, 4. BA

272

Beschlüsse des Stadtrates

Arbeit mit Kindern in Winzerla

- beschl. am 21.04.2004, Beschl.-Nr. 04/04/58/1390

1. In Jena Winzerla wird durch ein neues Projekt die Arbeit mit Kindern verbessert. Dieses Projekt wird unter Trägerschaft des „Hilfe vor Ort“ e.V. und der „Initiative Kinderfreundliche Stadt Jena“ e.V. aufgebaut. Das Projekt nimmt ab dem 01.05.2004 seine Arbeit auf.
2. Für die Arbeit des Kinderprojektes ab dem 01.05.2004 werden im Haushaltsjahr 2004 zusätzlich zur bestätigten Eckkennzahl Jugendförderplan freie Träger 69.940,00 € bereitgestellt. Diese Summe steht in den Haushaltsstellen 45572.77100 und 45521.76206 im Haushaltsplan des Jugendamtes zur Verfügung.
3. Für das Haushaltsjahr 2005 wird die Summe für 12 Monate in Höhe von 104.910 € aus der Haushaltsstelle 45521.76206 der Haushaltsstelle 46018.71800/71810 zugeordnet. Die Summe ist bei der Festlegung der Eckkennzahl des Jugendförderplanes 2005 zu berücksichtigen.
4. Das Projekt läuft zunächst bis 31.12.2005. Der Stadtrat entscheidet im Herbst 2005 über dessen Fortsetzung.

Begründung:

Sogenannte Lückekinderprojekte ⁽¹⁾ sind Projekte des sozialen Ausgleichs. In Jena sind solche Projekte auf Grund der Sozialdaten vor allem in Neulobeda und Winzerla notwendig.

Sie richten sich vorwiegend an Kinder im Alter von 9-13 Jahren, die nicht in regelmäßige Freizeitangebote eingebunden sind.

Mit den „Lückekinderprojekten“ sollen folgende Probleme bearbeitet werden:

- Kindern mit Integrationsproblemen (komplizierte Elternhäuser, schulische Probleme) sollen Erfolgserlebnisse ermöglicht werden.
- Kindern, die auf Grund fehlender Interessenleitung oder finanzieller Probleme der Eltern keine kulturellen oder sportlichen Angebote wahrnehmen, ist ein Zugang zu solchen Gruppenangeboten zu ermöglichen

Bisher wurde nur in Neulobeda ein solches Projekt betrieben. Durch die Arbeit des Kinderbüros konnte in Winzerla auf Grund der begrenzten Kapazität dieses Projektes nur in geringem Umfang den Erfordernissen der Lückekinderarbeit nachgekommen werden.

Durch die Schließung der Kindertreffs des Vereines „Hilfe vor Ort“ e. V. (HivO) ist es möglich, einen Teil der Ressourcen für den Aufbau eines Lückekinderprojektes zu verwenden. Mit den Trägern HivO und der Initiative „Kinderfreundliche Stadt Jena“ e.V. gibt es für eine solche Aufgabe Vereine, die zum einen über die entsprechende Infrastruktur und zum anderen über die Erfahrung und Vernetzung im Wohngebiet verfügen.

Durch das Jugendamt wurden entsprechende Anforderungen erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Anforderungen erarbeiteten die beiden Vereine Grundsätze einer

gemeinsamen Konzeption. Beide Dokumente wurden durch eine Arbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses bestätigt. Durch die vorliegende Beschlussvorlage wird für das Projekt in Winzerla die materielle Grundlage geschaffen.

⁽¹⁾ Der Begriff Lückekinder ist ein sozialpädagogischer Fachbegriff. Er beschreibt den Mangel an wissenschaftlichen Untersuchungen der Altersgruppe der 9-13 jährigen, die in der Pubertät zwar noch keine jungen Erwachsenen bzw. Jugendlichen aber auch keine Kinder mehr sind.

Kreditbeschluss

- beschl. am 21.04.2004, Beschl.-Nr.04/04 /58/1391

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur finanziellen Sicherung von investiven Maßnahmen Kredite bis zu der in der Haushaltssatzung 2004 mit 2.643.000 € festgesetzten Höhe aufzunehmen sowie falls erforderlich oder sinnvoll Umschuldungen von Krediten vorzunehmen.
2. Er wird weiterhin ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung und -bewirtschaftung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.
3. Durch das Dezernat Finanzen, Ordnung und Sicherheit sind zur Nutzung des Wettbewerbs eine hinreichende Zahl von Angeboten einzuholen sowie die bestmöglichen Konditionen auszuhandeln.
4. Die Vergabeentscheidung ist durch den Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Sicherheit zu treffen. Dem Stadtrat ist über die getroffene Entscheidung zu berichten.

Begründung:

Mit der Haushaltssatzung 2004 wurde für den städtischen Haushalt eine Kreditaufnahme i.H.v. 2.643.000 € zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen beschlossen. Kreditabschluss und Kreditabruf erfolgen im Rahmen der Gesamthöhe entsprechend dem jeweilig tatsächlichen Finanzbedarf.

Vorgesehen ist bis zu einer maximal möglichen Höhe die Inanspruchnahme des KfW-Infrastrukturprogramms-Sonderfonds „Wachstumsimpulse“, für das der Zinssatz durch Zuschüsse des Bundes in den ersten drei Jahren besonders günstig gestaltet wird.

Die fortschreitende Verknappung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Zwang zum Sparen erfordern die Suche nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten. Bund und Länder setzen verstärkt auf den Einsatz von Zinsderivaten zur Steuerung und Optimierung der Zinsausgaben. Eine Anwendung auf kommunaler Ebene wird schrittweise Einzug halten. Sowohl das Thüringer Innenministerium als auch die Rechtsaufsichtsbehörde äußern bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (Einhaltung des Spekulationsverbotes) keine Bedenken gegen den Einsatz von Zinsderivaten. Der Abschluss von Vereinbarungen über Zinsderivate zur Gestaltung der Konditionen eines konkreten Kredits

stellt kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 64 ThürKO dar und ist damit nicht rechtsaufsichtlich zu genehmigen.

Eigenbetrieb „Kultur und Marketing Jena“

- beschl. am 12.05.2004, Beschl.-Nr. 04/04/59/1407

1. Die nachfolgenden Umsetzungsschritte zur Gründung eines Eigenbetriebes „Kultur und Marketing Jena“ (KMJ) werden bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Eigenbetrieb eine Betriebssatzung auszuarbeiten und diese dem Stadtrat spätestens im Oktober 2004 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister beruft zum 15. Mai 2004 einen Aufbaustab, dem gemeinsam mit der Arbeitsgruppe des Oberbürgermeisters zur Bildung des KMJ die Realisierung der Umsetzungsschritte übertragen wird. Der Aufbaustab besteht aus abgeordneten Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die nach Gründung des Eigenbetriebes in diesen übergehen sollen.

Den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates wird der erreichte Arbeitsstand monatlich zur Beratung vorgelegt.

Begründung:

Die derzeitige Struktur und finanzielle Lage der Stadtverwaltung Jena lässt weder mittel- und langfristig für den städtischen Kulturbereich eine Stabilisierung der kulturellen Grundversorgung oder gar Steigerung der Angebote erwarten. Um künftig schmerzliche und nur der unmittelbaren Not gehorchende Einschnitte zu vermeiden, müssen Schritte erarbeitet und umgesetzt werden, mit denen eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei maßvoller Einsparung und gleichbleibender Infrastruktur erzielt werden kann. Im Rahmen der traditionellen Kommunalverwaltung existieren kaum noch Möglichkeiten einer weiteren wirksamen Effizienzsteigerung für den kulturellen Bereich. Um aber weiterhin handlungsfähig zu bleiben, müssen neue Strukturen geschaffen werden, die

- wirtschaftliches Denken und Handeln in allen Kulturinstitutionen durchsetzen,
- die Eigenverantwortung und die Motivation stärken,
- die Personalkostenentwicklung beherrschbar gestalten,
- die Dualität von Verwaltungs- und Fachhandeln überwinden,
- die perspektivische und flexible Entscheidungen ermöglichen,
- Synergieeffekte und Vernetzung besser nutzen bzw. neue entwickeln.

Gleiches gilt für die Aufgabenbereiche der Tourist-Information, der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und des Marktwesens. Durch Umstrukturierung, d. h. Zentralisierung und Zusammenfassung von Aufgaben und Produkten in eine einheitliche organisatorische Struktur mit den Kultureinrichtungen (z.B. dem Bereich Veranstaltungen des bisherigen Amtes für Kultur und Bildung) werden Synergien möglich, die derzeit so nicht realisierbar sind.

Mit einer neuen Struktur wird ein Weg beschritten, das jetzige Niveau der drei Bereiche zu halten, dauerhaft zu stabilisieren und perspektivisch auszubauen.

Die Bündelung der Marketingmaßnahmen der Stadt Jena führt zu einer weiteren Professionalisierung und damit zu der Erhöhung

- der Qualität des Kundenservices auf allen Ebenen (vom Ticketverkauf bis zur Unternehmensbetreuung),
- der Variabilität von Angeboten und Angebotspaketen für Unternehmen, Bürger, Gäste und Studenten,
- der Qualität von Projektarbeit in allen Aufgabenbereichen und
- des effizienten Einsatzes von Personal und finanziellen Mitteln.

Insgesamt verfolgen diese Maßnahmen das Ziel, das Erscheinungsbild, die Außenwirkung und damit das Image der Stadt Jena zu verbessern. Die Arbeits-, Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Jenaer Bürger und ihre Gäste wird erhöht. Damit wird auch die Gründung von Existenzen und die Akquisition von Unternehmen erleichtert.

Die Thüringer Kommunalordnung versetzt die Kommunen in die Lage, zwischen verschiedenen Betriebsformen – privatrechtlich wie öffentlich-rechtliche – für ihre Einrichtungen zu wählen. Eine vollständige Privatisierung aller Aufgaben des städtischen Kulturbereichs ist aus steuerrechtlichen Gründen nicht sinnvoll, da auch ein privatrechtliches Unternehmen dauerhaft auf einen städtischen Zuschuss angewiesen ist. Einzelne Aufgabenfelder werden dennoch auf eine mögliche Überführung in privatrechtliche Organisationsformen hin überprüft. Der zu gründende Eigenbetrieb wird diese Möglichkeiten weiter verfolgen.

Der Eigenbetrieb bleibt weiterhin Bestandteil der unmittelbaren Kommunalverwaltung, handelt aber wirtschaftlich außerhalb der Kameralistik. Der Eigenbetrieb stellt innerhalb der kommunalen Verwaltung die am weitesten von der „traditionellen“ Amtlichkeit entfernte Organisationsform dar und arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens. Er hat die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden, langfristiger zu planen sowie schneller, effektiver und kundenorientierter zu wirken. Damit erfüllt die Organisationsform „Eigenbetrieb“ zum derzeitigen Zeitpunkt am ehesten die Anforderungen an die neu zu schaffende Struktur.

Der Stadtrat beauftragte in seiner Sitzung vom 28. Januar 2004 den Oberbürgermeister, alle Voraussetzungen zu schaffen, um die Entscheidung zur Gründung eines Eigenbetriebes „Kultur und Marketing Jena“ (KMJ) durch den Stadtrat treffen zu können. Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat einen Vorschlag vorzulegen, der sicherstellt, dass die Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 2005 haushaltswirksam wird.

Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Vorschlages diente die dem Stadtratsbeschluss Nr. 04/01/55/1316 beigefügte Aufgabenstellung. Die darin formulierten Prüfaufträge wurden in verschiedenen

Arbeitsgruppen bearbeitet. Daraus ergibt sich folgender Arbeitsstand:

- Der Bereich Stadtarchiv wird dem Dezernat 1/Büro OB aufgrund der engen Einbindung in die allgemeine Verwaltungstätigkeit zugeordnet.
- Die kommunale Internetplattform der Stadt Jena soll durch KMJ redaktionell betreut werden. Diese Aufgabe umfasst die Gesamtreaktion auf der Grundlage einer einheitlichen Corporate Identity sowie die kulturelle, wirtschaftliche und sportliche Präsentation der Stadt Jena. Für die Aktualisierung der Inhalte bleiben die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung verantwortlich, die technische Betreuung obliegt dem Bereich Datenverarbeitung der Kernverwaltung.
- Der Bereich Bildungsservice des AKB – einschließlich Schullandheim “Stern” und Medienzentrum – wird als Stabsstelle dem Dezernat 4 zugeordnet, weil so die Koordinierung sozialplanerischer Aufgaben am effektivsten erfolgen kann.
- Als Sitz des neuen Eigenbetriebes ist das Volksbad vorgesehen. KIJ bezieht den Raumbedarf von KMJ in die Umbauplanung mit ein.
- Die Gewerbeflächen werden dem neuen Eigenbetrieb nicht als Sondervermögen zugeordnet, da sich daraus kein Effektivitäts- und Vermögenszuwachs ableiten lässt.
- Die Überführung der Jenaer Philharmonie in eine selbständige Einheit sowie die Etablierung einer umfassenden Bildungseinrichtung aus ÜAG und VHS unter Beachtung der Jenaer Volkshochschultradition können noch nicht abschließend entschieden und müssen in Verantwortung des Oberbürgermeisters weiter bearbeitet werden. Die wirtschaftlichen Vorteile der Einordnung beider Einrichtungen in KMJ müssen parallel dazu untersucht werden.

Im Verlauf der Diskussion zu Struktur und Aufgaben von KMJ wurden vom Oberbürgermeister zwei weitere Prüfaufträge festgelegt:

- Prüfung, ob und in welcher Form der Bereich Sportveranstaltungen durch Aufgabenänderung bzw. personelle Umordnungen aus dem KIJ in den KMJ übergehen können.
- Zur Konkretisierung der Ziele und Inhalte der im Eigenbetrieb neu zu bildenden Bereiche Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/tourismus und Veranstaltungsservice werden weitere Unterarbeitsgruppen gebildet, die Aufgaben, Struktur und Personalzuordnung definieren sollen.

Als weitere Schritte sind geplant:

- Berufung eines Aufbaustabes zum 15. Mai 2004
- Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes 2005 einschließlich einer mittelfristigen Planung bis 2008
- Erarbeitung einer Struktur mit Stellenplan, Aufgaben- und Personalzuordnung
- Erarbeitung und Beschlussfassung der Betriebssatzung bis spätestens Oktober 2004 und Gründung des Eigenbetriebes zum 01.01.2005
- Bestellung der Werkleitung zum 01.01.2005
- Erarbeitung einer Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb KMJ bis spätestens Oktober 2004.

Gegenstand der Zuschussvereinbarung ist vor allem:

- Leistungsumfang des Eigenbetriebes “Kultur und Marketing Jena”
- Festlegung der gegenseitigen Dienstleistungen von Stadt und Eigenbetrieb KMJ
- Finanzierung des Eigenbetriebes KMJ, hier u.a. Zuschusshöhe, Zahlungsmodalitäten und Nachweisführung und Controlling.

Mit dem Wirtschaftsplan und der mittelfristigen Finanzplanung wird der für die Aufgabenerfüllung von KMJ durch den städtischen Haushalt zu zahlende Zuschussbedarf dargestellt. Die Angaben des vorläufigen Wirtschaftsplanes (siehe Anlage) dienen daher als Orientierung und reichen für eine entsprechende Feststellung noch nicht aus, da einige Prüfaufträge noch nicht abschließend bearbeitet sind.

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen

- beschl. am 12.05.2004, Beschl.-Nr. 04/04/59/1408

Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für Schöffen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen.

Begründung:

Am 31.12.2004 endet die Amtszeit der Schöffen. Damit beginnt eine neue vierjährige Amtszeit der Schöffen bundeseinheitlich am 01.01.2005.

Das Verfahren zur Wahl der Schöffen ist in den §§ 36 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Sie ist in diesem Jahr durchzuführen.

Zur Wahl der Schöffen tritt beim Amtsgericht Jena ein Ausschuss zusammen, der sich aus dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen besteht.

Nach § 36 (1) GVG stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Diese Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsname, Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Anzahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind.

Die Stadt Jena hat laut Beschluss des Präsidenten des Landgerichts Gera vom 01.03.2004 mindestens 54 Personen vorzuschlagen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates i.S.v. § 23 (5) ThürKO erforderlich. Die benannten Personen sind durch Beschluss in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Über jede Person ist gesondert abzustimmen. Es ist nicht zulässig, die Vorschlagsliste nach dem Zufallsprinzip - etwa im Losverfahren - aufzustellen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses kann bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 13, Zimmer 224.

Zertifizierung des Jenaer Stadtwaldes als nachweisbarer Beleg einer qualifizierten, nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes – PEFC als Marktinstrument und Marktchance

- beschl. am 12.05.2004, Beschl.-Nr. 04/04/59/1410

Der Stadtrat beschließt:

1. die Zertifizierung des gesamten kommunalen Waldbesitzes nach den Kriterien der PEFC-Forstzertifizierung
2. eine Empfehlung an den Zweckverband NSGP, gleichlautend einen entsprechenden Beschluss zur Zertifizierung der Waldflächen im Naturschutzgroßprojekt zu fassen

Begründung:

> Zertifizierungsnotwendigkeit

Die Zertifizierung ist Selbstverpflichtung und Nachweis des Waldbesitzers, mit ordnungsgemäßer Pflege und Bewirtschaftung seines Waldes die wesentlichen Kriterien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung erfolgt in einer Weise, die die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit erhält, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und sozialer Ebene zu erfüllen und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt.

Das Zertifikat des PEFC wird an Waldbesitzer vergeben, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten. Die Dokumentation dieser Leistung erfolgt auf der Grundlage einer Indikatorenliste.

Zu den PEFC – Leitlinien gehören u.a. :

- angepasste Wildbestände
- Verwendung biologisch abbaubarer Öle
- Vermeidung von Kahlschlägen
- Verzicht bzw. Einschränkung v Pflanzenschutzmitteln
- pflegliche Waldarbeit

Mit der Zertifizierung des kommunalen Waldbesitzes sollen zudem Marktchancen und Marktanteile erhöht werden. Die Holzverarbeitende Industrie erwirbt zunehmend Holz aus zertifizierten Waldbeständen.

> Zertifizierungssysteme

Derzeit existieren drei Systeme mit ähnlichen Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC, FSC und SFI). Zum 1.7.2003 waren auf internationaler Ebene 47 Mio Hektar nach Pan-Europäischer Forst-Zertifizierung (PEFC), 31 Mio Hektar nach Forest Stewardship Council (FSC) und 28 Mio Hektar nach Sustainable Forestry Initiative (SFI) zertifiziert. In Deutschland waren zu diesem Zeitpunkt 6.470.911 ha, das heißt, etwa 60% nach PEFC zertifiziert, davon in Thüringen 339.229 ha. Von den Naturschutzverbänden Deutschlands wird FSC favorisiert. PEFC setzt sich deshalb durch, weil es wirtschaftliche Aspekte mehr berücksichtigt, praktikabler in der Durchführung und wesentlich preisgünstiger ist. Die ablehnende Haltung der Naturschutzverbände resultiert im Wesentlichen auch aus der Verteilung der Stimmenteile:

FSC-Gremium

Wirtschaft	Sozial	Umwelt
33 %	33 %	33%

PEFC-Gremium

11% Umwelt, daraus folgt, die Entscheidungen werden von Wirtschaftsverbänden dominiert.

Der Empfehlung zum Zertifizierungssystem seitens der städtischen Forstverwaltung liegt u.a. ein Kostenvergleich zu Grunde:

Kosten Zertifizierung Jenaer Stadtwald:

Vergleich

FSC: Richtwert ab 1.000 ha bis 5.000 ha

1,25 € pro Jahr und Hektar = 1.875,00 €

PEFC: Richtwert 0,10 € pro Jahr und Hektar =

172,30 €

PEFC ist in Thüringen und Deutschland das erfolgreichere Zertifizierungssystem, kostenmäßig realisierbar und trägt der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder (Helsinki, 1993) umfänglich Rechnung.

Vergleich der Zertifizierungsverfahren anhand der Bewertungskriterien

Die Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung hat das ursprüngliche Schutzobjekt, den Tropenwald, bisher kaum erreicht. Die Waldzerstörung in den Tropen schreitet weiter in beängstigendem Maße voran. Die Zertifikate für nachhaltige Waldbewirtschaftung sind den Verbrauchern noch weitgehend unbekannt. Die Vielfalt konkurrierender Zertifizierungssysteme und der Streit zwischen ihnen behindert die Akzeptanz am Markt und ist o.g. Zweck nicht dienlich.

Die Endverbraucher sind mit der Waldbewirtschaftung in Deutschland überwiegend zufrieden. Gleichwohl bleiben gewisse Vorbehalte und Verständnisschwierigkeiten. Die Zertifizierung könnte ein Weg sein, die Vorbehalte abzubauen und die Akzeptanz der Waldbewirtschaftung insbesondere im stadtnahen Raum zu erhöhen. FSC und PEFC verfolgen ähnliche Zielstellungen und sind bezüglich ihrer Kriterien nicht allzu weit voneinander entfernt (siehe Anlage: Zertifizierungskriterien FSC und PEFC). PEFC ist insbesondere aufgrund der geringen finanziellen Beiträge und der Praktikabilität wegen des gebräuchlicheren System, welches wirtschaftliche Belange der Waldbesitzer vorrangig berücksichtigt. FSC ist global gesehen das naturnähere Verfahren, welches weltweite Akzeptanz der Naturschutzverbände bietet. Es ist jedoch die deutlich teurer erkaufte Akzeptanz der Endverbraucher. Selbstverpflichtung zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung sind beide Verfahren.

Zusammenfassung:

Durch die städtische Forstverwaltung wird eingeschätzt, dass die Zertifizierung vorbildliche, naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft demonstriert und gleichzeitig die Marktchancen des Waldbesitzers Stadt Jena erhöht. In Deutschland bzw. Thüringen trägt die Zertifizierung dazu bei, Waldbewirtschaftung zunehmend als Maßnahme der Ökosystemerhaltung, der Naturpflege und des Naturschutzes zu verstehen. Die Zertifizierung löst jedoch nicht die forstlichen Probleme der Welt.

002

Die Empfehlung an den Zweckverband ergeht nach ausführlicher Diskussion in der Verbandversammlung vom 29.08.2002. Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses (00/05/12/0276) zur "Beförderung der durch den Zweckverband NSGP Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im mittleren Saaletal" angekauften Flächen ist die Bewirtschaftung und Pflege der Gesamtfläche (Stadtwald und NSGP) "in einer Hand" nach gleichen Kriterien notwendig und sinnvoll.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Erwiderung an das Thür. Landesverwaltungsamt zu Einwendungen im Planfeststellungsverfahren Straßenbahn Jena Ost - Berichtsvorlage vom 27.05.2004

Dem Stadtentwicklungsausschuss wird folgender Bericht zum Verfahrensstand der Planfeststellung zweigleisiger Ausbau der Straßenbahn zwischen Steinweg und Am Steinborn zur Kenntnis gegeben:

1. Stand des Verfahrens

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 03/07/49/1177 "Entscheidung über die Fortführung der Straßenplanung der Karl-Liebknecht-Straße in Jena Ost mit Straßenbahn" vom 09.07.2003 erfolgte die Entscheidung für den Fortbestand des Straßenbahn-Streckenastes Jena Ost. Durch gemeinsames Schreiben der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH und des Oberbürgermeisters v. 17.12.2003 wurde die Einleitung des gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetzes notwendigen Planfeststellungsverfahrens beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragt.

Der Plan lag nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.02.2004 in der Zeit vom 09.02. bis 08.03.2004 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 22.03.2004. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zustellung der notwendigen Planunterlagen mit einer Frist bis zum 26.04.2004.

Im Rahmen der Auslegung gingen 21 Stellungnahmen Betroffener ein. Davon erfolgte ein Einwand nicht fristgemäß, ein weiterer bezog sich nicht auf die öffentliche Auslegung, sondern auf das Ankündigungsschreiben des Denkmal- und Sanierungsamtes zum Bauvorhaben. Da sich beide jedoch inhaltlich mit dem Planvorhaben auseinandersetzen, wurde der Planfeststellungsbehörde vorgeschlagen, diese als Einwendung im Rahmen des Verfahrens zu betrachten. Von den 21 Einwendern sprechen sich 9 generell gegen die Straßenbahn und für die Umstellung des Erschließungssystems auf Busse aus.

In 9 Einwendungen werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch die Straßenbahn (Lärm, Erschütterungen, Haltestellenaufenthalt, Sicherung von Liefervorgängen für Gewerbe) geäußert und entsprechende Schutzmaßnahmen gefordert. In 7 Einwendungen wurden konkrete Änderungen der Planungen angefordert (Maststandorte, Wandanker, Bordabsenkungen, Anordnung von Parkplätzen).

Die in den Schallschutz-Gutachten zu Grunde gelegte Gebietseinstufung wurde 3 mal hinterfragt.

In 6 Einwendungen wurden Bedenken zu Beeinträchtigungen während der Bauzeit geäußert (Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen, Einschränkungen der Erreichbarkeit durch Lieferverkehr und Kundschaft, Einschränkungen der technischen Versorgung, wie Strom und Telekommunikation).

Es wurden 33 Träger öffentlicher Belange beteiligt, darunter das LVA mit seinen Fachbehörden, die Stadt Jena, 7 Versorgungsträger sowie 9 Naturschutzverbände. Neun TÖB's stimmten dem Vorhaben ohne Einwand zu. Weitere 14 der Stellungnahmen enthielten Hinweise auf zu berücksichtigende Anlagen (zumeist Leitungen, Kabel), einzuhaltende Gesetze, Normen, Richtlinien u.s.w. bzw. auf den notwendigen Gewässerschutz im Rahmen der Sanierung der Camsdorfer Brücke. Es ging keine Stellungnahme ein, die sich grundsätzlich gegen das Vorhaben ausspricht. Fünf TÖB's gaben (bisher) keine Stellungnahme ab.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Planfeststellung ausschließlich für das Vorhaben des zweigleisigen Straßenbahnausbaus gesetzlich notwendig ist. Für den Bau der Straße bzw. der Nebenanlagen ist dies, da kein erheblicher baulicher Eingriff erfolgt, nicht notwendig. Da das Vorhaben der Straßenbahn jedoch in den umgrenzten Straßenraum eingebettet ist, erfolgte ebenso die Darstellung der straßenbaulichen Maßnahmen.

Berücksichtigung der Einwendungen

Alle Einwendungen und Stellungnahmen wurden zusammen mit der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, dem Planungsbüro HI Bauprojekt sowie den jeweils zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung geprüft. Zu jeder Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Erwiderung der Vorhabensträger an die Planfeststellungsbehörde.

Im Folgenden soll auf die grundsätzlichen Einwendungen und Bedenken eingegangen und die vorgeschlagene Erwiderung begründet werden:

Ein großer Teil der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung setzt sich mit dem Erschließungssystem der Straßenbahn bzw. deren Ersatz durch eine Buslinie oder allgemeinen Problemen der Straßenbahn auseinander.

Die Abwägung zur Problematik Bus / Straßenbahn ist innerhalb der Stadt mit dem Stadtratsbeschluss vom 09.07.2003 unter Voraussetzung der zu erwartenden Förderung zugunsten der Straßenbahn erfolgt. Zur Argumentation gegenüber den Einwendern bzw. der Planfeststellungsbehörde erfolgt eine allgemeine Erläuterung auf inhaltlicher Grundlage des Beschlusses. Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Einwände auf Grund ihrer fehlenden Planfeststellungsrelevanz bzw. ihrer allgemeinen Aussagen zurückzuweisen.

Hinweise auf Regeln der Technik, auf Gesetzlichkeiten, Normen bzw. auf zu berücksichtigende Anlagen wurden an das Planungsbüro HI Bauprojekt weitergeleitet. Die Berücksichtigung wird im Rahmen der weiteren Planungen zugesichert.

Sämtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Sanierung der Camsdorfer Brücke wurden an das Sachgebiet Ingenieurbauwerke des VTA zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Camsdorfer Brücke selbst ist gemäß Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 19.01.2004 nicht Bestandteil der Planfeststellung. Die diesbezüglichen Hinweise (z.B. zum Gewässerschutz während der Bauzeit) sind somit nicht planfeststellungsrelevant, werden aber in der Ausführung der Brückensanierung beachtet.

In engem Zusammenhang miteinander stehen die Fragen der Gebietseinstufung sowie die Aussagen der Gutachten zu Luftschallschutz (Lärm) und Körperschallschutz (Erschütterungen). Durch die Tatsache, dass sich die südliche bzw. südwestliche Seite der K.-Liebknecht-Straße im Bereich der wieder in Kraft gesetzten Bebauungspläne "Steinborn", "Gänseberg" und "Hausbergviertel" befindet, ergibt sich eine unterschiedliche Gebietseinstufung der beiden Straßenseiten der Karl-Liebknecht-Straße mit entsprechend unterschiedlichen Schutzansprüchen.

Da das geplante Vorhaben eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Straßenbahn, jedoch keinen erheblichen baulichen Eingriff in Bezug auf den Straßenverkehr darstellt (vergleiche Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 15), erfolgten die Untersuchungen zum Schallschutz auch nur auf die Straßenbahn bezogen.

Während die Ansprüche hinsichtlich des Luftschallschutzes eindeutig gesetzlich geregelt sind, bestehen hinsichtlich des Körperschallschutzes "nur" Richtwerte nach DIN 4150-2. Diese werden laut Gutachten punktuell leicht überschritten. Auf Grund der hohen Aufwendungen für zusätzliche Schutzmaßnahmen und der regelmäßigen Gleis- und Fahrzeugpflegemaßnahmen wird hier in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes vorgeschlagen, den vorhandenen Ermessensspielraum auszuschöpfen. Ob die Planfeststellungsbehörde der vorgeschlagenen Vorgehensweise folgen wird oder den Planfeststellungsbeschluss diesbezüglich mit Auflagen versieht, bleibt abzuwarten.

Von mehreren Einwendern angesprochen wurde die neue Anordnung der Haltestellen. Im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße hängt die Verschiebung ursächlich mit den technischen Anforderungen von Niederflerhaltestellen zusammen (Länge der Haltestelle einschließlich Anrampung, Erhöhung der Bordkante zum bequemen, behindertenfreundlichen Fahrgastwechsel, damit keine Bordabsenkung im Bereich der Haltestellen mit entsprechenden Konsequenzen für Parken, Liefern, u.s.w., verbleibende Fußwegbreite zur Führung des Fußgängerlängs- und Radverkehrs unabhängig vom Haltestellenbereich). Eine alternative Einordnungsmöglichkeit besteht in diesem Abschnitt der K.-Liebknecht-Straße auf Grund vorhandener Straßenfrontlängen und Zufahrten nicht.

Im Bereich zwischen Schlippenstraße und Steinborn ist die vorgesehene Anordnung der Haltestelle mit der Absicht erfolgt, späterhin eine Umsteigemöglichkeit zwischen dem langsameren Bus (weil Fahrt über Tümpingviertel) und der direkten und damit schnelleren Straßenbahn anzubieten.

Bezüglich der kritisierten Verbindung der Haltestelle mit der Lichtsignalisierung des Knotens K.-Liebknecht-

Straße / Steinborn wurde überprüft, durch welche Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Knotens möglichst hoch gehalten werden kann und Stauerscheinungen zu minimieren sind. Eine Verlegung der Haltestelle hätte – in Abhängigkeit der Lage - größere Betroffenheiten der Anlieger, betriebstechnologische Nachteile für den Nahverkehr sowie Einschränkungen der Umsteigebeziehung zur Folge. Hingegen könnte durch eine Teilsignalisierung statt der bisher geplanten Vollsignalisierung des Knotens wesentlich günstigere Voraussetzungen für dessen Leistungsfähigkeit geschaffen werden. Der Steinborn ist in dieser Lösung untergeordnet und somit wartepflichtig, was jedoch der bestehenden Situation entspricht. Mit der nun geplanten Fußgänger-Bedarfs-LSA wird jedoch sowohl dem Linksabbieger aus dem Steinborn, als auch dem Fußgänger ein als ausreichend angesehenes Angebot gemacht und die Situation im Vergleich zum Bestand verbessert.

Aus den vorgenannten (im Zuge der Erwiderung zu Einwand Nr. 32 ausführlicher dargestellten) Gründen wird vorgeschlagen, auf die bisher vorgesehene Vollsignalisierung zugunsten einer Bedarfs-LSA für Fußgänger zu verzichten und damit die Leistungsfähigkeit des Knotens nicht zusätzlich zu minimieren.

Insbesondere als rechtliches Problem stellen sich Entschädigungsforderungen wegen Mietausfällen während der Bauzeit und durch die Straßenbahn generell sowie in einem speziellen Fall die Wertminderung des Grundstückes durch die Straßenbahnhaltestelle dar. Grundsätzlich wird hierbei davon ausgegangen, dass Bauzeiten temporäre Auswirkungen verursachen, die in gewissem zumutbaren Umfang zu dulden sind. Es wird die Einhaltung diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen über den Ausschreibungstext gesichert.

Die Auswirkungen des späteren regulären Straßenbahnbetriebes betreffend wird auf die Gutachten verwiesen, die den Nachweis der Zumutbarkeit des Vorhabens hinsichtlich Lärm und Erschütterung erbringen. Andernfalls wäre ein Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig und damit angreifbar. Somit kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die Anlage der Haltestellen bzw. der Straßenbahnbetrieb generell zu dulden sind.

Zum Zeitpunkt der Formulierung der Beschlussvorlage lagen noch nicht alle Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange vor. Soweit diese zwischenzeitlich in der Stadt eingehen, erfolgt eine mündliche Erläuterung in der Ausschusssitzung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen in Zwätzen-Nord

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr.

1. *Nietzschestraße*

Die in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3 auf dem Flurstück 8/5 liegende Nietzschestraße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: Straße

einschließlich Fußweg und Grünstreifen zwischen der Straße und dem Fußweg.

Ausdrücklich wird die auf privaten Grund und Boden befindliche nördliche Grünanlage mit der Stützmauer von der Widmung nicht mit erfasst. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

2. Treppen Verbindungsweg zwischen Nietzschestraße und Ernst-Bloch-Ring

Der in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf dem Flurstück 8/4 liegende Treppen Verbindungsweg zwischen Nietzschestraße und Ernst-Bloch-Ring erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: Fußweg mit Treppenanlage

Ausdrücklich wird die auf östlicher und westlicher Seite befindende Stützmauer sowie die Lärmschutzwand von der Widmung nicht mit erfasst. Die Benutzung des Treppen Verbindungsweges wird auf den fußläufigen Verkehr bestimmt.

3. Ernst-Bloch-Ring

Der in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3 auf den Flurstücken 281; 285 und 205 liegende Ernst-Bloch-Ring erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: Straße als Mischverkehrsfläche sowie Gehweg mit beidseitigen Grünstreifen.

Ausdrücklich werden die im Privateigentum befindenden gepflasterten Randstreifen entlang der Straße, zu den Hauseingängen und zu den Carports nicht von der Widmung mit erfasst. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

4. Leibnizstraße

Die in der Gemarkung Zwätzen, Flur 3, auf dem Flurstück 8/6 liegende Leibnizstraße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: Straße einschließlich beidseitige Gehwege, Grünstreifen sowie der Verkehrskreisel

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 22. Juni 2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

Oberbürgermeister

(Siegel)

Konstituierende Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, d. 7. Juli 2004, 17.00 Uhr findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die konstituierende Sitzung des neugewählten Stadtrates Jena statt.

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena, (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Volkshaus Jena, 4. BA

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungs- termin 15.07.04
13	Tischlerarbeiten Sanierung von 3 Foyertüren einschl. Umbau Windfang	5,00 €/1,44 €	26.07.- 15.09.04	10.00 Uhr
14	Lüftungstechnik Einbau von 3 Luftschleieranlagen im Windfang Foyer	5,00 €/1,44 €	26.07.- 15.09.04	10.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahl.grund 6661.9401.01, mit dem Vermerk "Volkshaus " einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **01.07.2004** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **15.08.2004**.

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar